

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

nachrichtlich:

- *Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH*

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-01-03 / ba-kr

Datum
02.02.2017

Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH
hier: Kurzbericht über die mündliche Verhandlung am 26.01.2017 beim Verwaltungsgericht Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

streitgegenständlich in dem Verfahren 29 K 67.16 ist die Rechtmäßigkeit des Zuordnungsbescheides des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) vom 25.01.2016.

Damit sollten den in der **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Körperschaften und Unternehmen Geschäftsanteile an der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH (FEO) übertragen werden.

Nachdem die Vorsitzende Richterin festgestellt hatte, wer für Kläger, Beklagte und Beigeladene erschienen war, trug der Berichterstatter den wesentlichen Akteninhalt vor. Die ausführliche Sachverhaltsdarstellung des Berichterstatters soll hier nicht wiederholt werden. Wir verweisen hierzu auf die von der Landesgeschäftsstelle erstellte, als **Anlage 2** beigefügte Zusammenfassung des Sachverhaltes.

Anschließend erörterte das Gericht mit den Beteiligten seine vorläufige rechtliche Einschätzung. Die Rechtmäßigkeit des BADV-Bescheides wurde dabei in drei Komplexen abgehandelt:

1. Standen den Gemeinden ursprünglich Anteile zu?
2. Stehen sie Ihnen jetzt noch zu?
3. Durfte das BADV so entscheiden?

Zunächst stellte die Kammer dar, dass den Städten und Gemeinden Anteile an der FEO zugestanden haben. Dies ergebe sich eindeutig aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2005, Az.: 3 C 31.03.

Danach erläuterte die Kammer Probleme, die allein die sächsischen Städte und Gemeinden betreffen. Dabei ging es um fehlende Vollmachten sowie einen Ablehnungsbescheid der Treuhandanstalt gegenüber den sächsischen Städten und Gemeinden, der in Bestandskraft erwachsen war.

Erörtert wurde, ob das BADV diesen rechtswidrigen Bescheid nach mehr als fünf Jahren zurücknehmen durfte und inwieweit die derzeitigen Eigentümer der FEO dagegen Vertrauensschutzgesichtspunkte vorbringen können.

Anschließend stellte die Kammer ihre Rechtsauffassung zur Diskussion, wonach es keine Rechtsgrundlage für die vom BADV gewollte dingliche Übertragung der Geschäftsanteile an der FEO auf die Städte und Gemeinden gebe.

Im Ergebnis hat die Kammer keine Rechtsgrundlage dafür gesehen und den Bescheid des BADV vom 25.01.2016 insoweit aufgehoben, als Geschäftsanteile der Klägerinnen zu 1.-3. an der FEO übertragen werden sollten.

Wir können daher nur abwarten, ob das BADV den Instanzenzug weiter beschreitet bzw. wie und wann die Städte, Gemeinden und Zweckverbände endlich Eigentümer der Geschäftsanteile an der FEO werden.

Dies ist für alle Beteiligten zutiefst unbefriedigend, weil die Grundsatzentscheidung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2005 nach über zwölf Jahren immer noch nicht befolgt wurde und derzeit auch nicht abzusehen ist, wann dies passiert.

Sobald uns die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vorliegt, werden wir Sie weitergehend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Baier

Anlagen